

Einleitung

Die Motorkettensäge ist ein bewährtes Arbeitsgerät der Feuerwehren bei der Durchführung von Technischen Hilfeleistungen. Motorkettensägen wurden ursprünglich für die Forstwirtschaft entwickelt. Heutzutage werden sie jedoch nicht mehr nur im Wald verwendet. Während in früheren Zeiten Waldarbeiter und Feuerwehreinsatzkräfte mühsam mit Handsäge und Axt arbeiten mussten, erleichtern heute Motorkettensägen die Arbeit. Mit ihnen spart man Zeit und Kraft, denn sie »fressen« sich wesentlich schneller durch das Holz als Handsägen. Moderne Motorkettensägen sind aufgrund der ständigen Weiterentwicklung wesentlich leichter, sicherer und auch bedienungsfreundlicher als ihre Vorgänger.

Das komplette Fällen von Bäumen kommt im Einsatzgeschehen der Feuerwehr eher selten vor. Es kann jedoch erforderlich werden, wenn Bäume ein Hindernis darstellen (z. B. für den Drehleitereinsatz) oder bei der Waldbrandbekämpfung, wenn das Anlegen einer Schneise erforderlich ist.

Die Bewältigung von Schadenlagen nach Orkanen und Stürmen wäre ohne die Motorkettensäge undenkbar (Bild 1). Aber auch bei anderen Einsätzen erleichtert die Motorkettensäge die Arbeit der Feuerwehr. So wird sie beispielsweise zum Trennen von Brettern und Bohlen, zum Freilegen von Brandnestern oder verschlossenen Einsatzstellen (Bild 2), zum Räumen von Trümmern



Bild 1: Nach einem Sturm entwurzelter Baum auf einem Pkw (Foto: M. Köppelmann)

(z. B. nach einer Explosion) wie auch zum Herstellen von Abstützungen und Versteifungen eingesetzt. Immer dann, wenn Hölzer getrennt werden müssen, ist die Motorkettensäge ein wichtiges Arbeitsgerät.

Die Arbeit mit der Motorkettensäge ist gefährlich. Unsachgemäßer Gebrauch und eine unzureichende Ausbildung führen immer wieder zu schweren Unfällen. Nichtangelegte Schutzkleidung ist oft eine Ursache für Verletzungen. Aber auch das Nichtbeachten von Sicherheitsabständen und -bereichen oder Totholz in einem zu fallenden Baum sind oft ursächlich für Unfälle. Sicherheitseinrichtungen an der Motorkettensäge (z. B. Ketten-



Bild 2: Öffnung einer Tür mit Hilfe der Motorsäge (Foto: M. Köppelmann)

bremse) erhöhen die Sicherheit bei Sägearbeiten. Grundvoraussetzung für ein unfallfreies Arbeiten ist allerdings die sichere Beherrschung der Motorkettensäge.

Unwissenheit über Spannungsverhältnisse bei liegendem Holz, gerade bei umgestürzten oder geworfenen Bäumen, sowie die angetroffenen, oft nicht einfachen Bedingungen führen ebenfalls häufig zu Unfällen. Auch Fehleinschätzungen bei der Beurteilung

von zu fallenden Bäumen sind immer wieder Ursache für schwere Unfälle.

Die einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind beim Umgang mit der Motorkettensäge zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für die Aus- und Fortbildung.

1 Rechtsgrundlagen

Städte und Gemeinden unterhalten entsprechend der jeweiligen Feuerwehrgesetze der Länder Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen Hilfe leisten zu können. Besonders bei schadenbringenden Naturereignissen wie etwa Stürmen ist die Motorkettensäge ein hilfreiches Arbeitsgerät zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Feuerwehren nutzen sie unter anderem zur Beseitigung von umgestürzten Bäumen oder großen Holzteilen, die z. B. eine Straße blockieren.

Nutzer von Motorkettensägen müssen bestimmte Rechtsgrundlagen beachten. Hierzu zählen u. a.

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- die UVV »Grundsätze der Prävention« (DGUV Vorschrift 1),
- die UVV »Feuerwehren« (DGUV Vorschrift 49) sowie
- die UVV »Forsten« (DGUV Vorschrift 47).

Durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) werden EU-Richtlinien im Bereich des Arbeitsschutzes umgesetzt. Das Gesetz sichert und verbessert durch entsprechende Maßnahmen die Sicherheit der Beschäftigten und schützt somit die Gesundheit. Ein wesentlicher

Bereich des ArbSchG ist die Anweisung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind vorhersehbare Gefährdungen und Belastungen zu berücksichtigen.

Für den Bereich des Einsatzes der Motorsäge sind in einer Gefährdungsbeurteilung unter anderem mechanische Gefährdungen, Lärm, die Schwere der Arbeit sowie eventuell eine Gefährdung durch Gefahrstoffe zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung sowie § 3 der UVV »Grundsätze der Prävention« zu erstellen und zu dokumentieren. Bei sich ändernden Bedingungen ist die Gefährdungsbeurteilung zu ändern bzw. zu ergänzen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind entsprechend den festgestellten Gefährdungen zu treffen.

Nach § 4 der UVV »Grundsätze der Prävention«, § 14 der Gefahrstoffverordnung, § 14 der Biostoffverordnung und § 9 der Betriebssicherheitsverordnung ist ein Arbeitgeber (die Gemeinde als Träger der Feuerwehr) verpflichtet, die Mitarbeiter (Einsatzkräfte) über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die damit verbundenen Gefährdungen, zu unterweisen.

Eine Unterweisung der Arbeitnehmer hat bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich sowie bei Einführung neuer Arbeitsmittel und Technologien durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Die Unterweisung muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, wiederholt werden. Auch hier ist eine Dokumentation erforderlich.

In der PSA-Benutzungsverordnung wird u. a. die Bereitstellung der entsprechenden Schutzausrüstung durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung durch den Beschäftigten geregelt. Neben Anforderungen für die Beschaffung, Lagerung und Instandhaltung

enthält diese Verordnung Hinweise für die Unterweisung der Mitarbeiter über die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA).

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) werden von den Unfallversicherungsträgern erlassen. Sie verpflichten den Unternehmer und den Arbeitnehmer (Feuerwehrangehörigen) Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen. Für den Bereich Motorkettensäge kann hier auf die UVV »Forsten« sowie die UVV »Grundsätze der Prävention« hingewiesen werden.

Aber auch für den Bereich der Ausbildung mit der Motorkettensäge hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Informationen veröffentlicht. Insbesondere die DGUV Information 214–059 »Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten« ist hier von Bedeutung.

Gefährdungsbeurteilung

Bei der Arbeit mit der Motorsäge treten verschiedene Gefahrenpotenziale auf. Zum einen besteht eine erhebliche Gefährdung durch die Motorsäge selbst (z. B. durch die umlaufende Kette), zum anderen durch das zu bearbeitende Holz (z. B. unter Spannung stehendes Holz). Aber auch vom Arbeitsumfeld geht eine Gefährdung aus (z. B. Totholz in Bäumen). Die gängigen Unfallverhütungsvorschriften, wie die UVV »Feuerwehren« oder die UVV »Forsten«, geben allgemeine Schutzziele vor. Um die Sicherheit und Gesundheit der mit der Motorsäge arbeitenden Einsatzkräfte zu gewährleisten, werden Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Für das Arbeiten mit der Motorsäge besteht derzeit keine Regelung durch Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV). Nur in sehr

geringem Umfang ist in der FwDV 1 »Grundtätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz« ein Hinweis auf das Arbeiten mit der Motorkettensäge gegeben. Aus diesem Grund ist eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen, wenn eine Ausbildung mit der Motorkettensäge erfolgt.

Die Kommune ist als Träger der Feuerwehr dafür zuständig, die Beurteilung von Gefährdung und Belastung im Feuerwehrdienst durchzuführen und anschließend die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln. Anlässe, die das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung erfordern, meldet der Leiter der Feuerwehr dem Träger. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist es sinnvoll, den Leiter bzw. Fachpersonal der Feuerwehr zur Beratung und Unterstützung hinzuzuziehen. Zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung bieten die Unfallversicherungsträger Unterlagen und entsprechende Hilfestellungen an.

Bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Arbeit mit der Motorsäge ist als erster Schritt eine Ermittlung der möglichen Gefährdungen durchzuführen. Dies können u. a. folgende Gefährdungen sein: mechanische Gefährdung, chemische Gefährdung, biologische Gefährdung, physikalische Gefährdung, psychische Belastungen sowie physische Belastungen.

Für die ermittelten Gefährdungen bzw. Belastungen ist das Risiko zu beurteilen. Das Risiko ist das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt und der möglichen Folgen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wie auch die gesundheitlichen Folgen werden in fünf Kategorien eingeteilt. Mit Hilfe einer Risikomatrix kann dann eine Risikogruppe ermittelt werden, die den Handlungsbedarf aufzeigt. Dadurch ergeben sich die Dringlichkeit und die Reichweite der erforderlichen Maßnahmen.

Der nächste Schritt ist dann die Ableitung von Schutzzielen, die keine Maßnahmen beschreiben, sondern den zu erreichenden Soll-Zustand festlegen. Der Soll-Zustand kann aus Vorschriften (z. B. UVV) und Regelwerken entnommen werden. Die notwendigen Maßnahmen sind auszuwählen, umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Die Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen wird aus der Differenz des festgestellten Restrisikos und dem akzeptablen Restrisiko bestimmt.

Für die Arbeit mit der Motorkettensäge sollte grundsätzlich immer eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

2 Voraussetzungen

Feuerwehreinsätze und Arbeiten mit der Motorsäge zählen zu den gefährlichen Arbeiten (§ 8 der UVV »Grundsätze der Prävention«). Insbesondere das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- und Schneebruch, das Zufallbringen hängender Bäume sowie das Sägen von unter Spannung liegendem Holz sind gefährliche Arbeiten. Diese dürfen nur Personen übertragen werden, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und die die fachliche und körperliche Eignung mitbringen.

2.1 Körperliche Voraussetzungen

Sägearbeiten stellen an den, der sie ausführt, hohe Anforderungen. Arbeiten mit der Motorsäge dürfen nur von Personen über 18 Jahren durchgeführt werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren sind Motorsägearbeiten nur zum Zwecke der Ausbildung und unter Anleitung und Beaufsichtigung durch fachkundige Ausbilder erlaubt.

Wer Sägearbeiten durchführt, muss gesund sein. Personen mit Herz-Kreislauf-Krankheiten, unausgeglichener Kurzsichtigkeit, Einbuße des Hörvermögens um mehr als 30 dB, Anfallsleiden oder Zuckerkrankheit eignen sich nicht für Arbeiten mit einer Mo-